Einkaufsbedingungen PM-Technologies

1. Präambel

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Der Käufer kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Käufer nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Käufer an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.3 Mit der Stellung seines Anbotes oder Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant eigenverantwortlich alle ihm vom Käufer oder ihm zurechenbaren Dritten übergebenen Daten bzw. Angaben geprüft zu haben und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

2.4 Sofern Preise, Lieferzeiten, etc. in der Bestellung nicht genannt sind, sind sie vom Lieferant in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, andernfalls ein Vertrag nicht zustande kommt.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt sind.

2.6 Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den Käufer nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.7 Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant diese Bedingungen; dies gilt auch für künftige Bestellungen, auch ohne Verwendung dieses Formulars.

3. Lieferfrist, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Käufer angegebenen Empfangsstelle an.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.4 Der Käufer ist berechtigt, nach Vorankündigung die Produktionsstätte des Lieferant sowie seiner Subunternehmer und Vorlieferanten zu besichtigen, sich über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten und Qualität zu informieren oder die Lieferung im Werk des Lieferanten abzunehmen.

3.5 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit der Zustimmung des Käufers gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen richten sich jedenfalls nach dem vereinbarten Termin. Der Käufer trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

3.6 Der Lieferant sichert dem Käufer die Einlagerung des Bestellgegenstandes für mindestens drei Monate auf seine Gefahr und Kosten zu, falls der Käufer den Versandtermin hinausschiebt

3.7 Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Lieferant abzusehen, dass dieser seine Lieferungen / Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der Käufer berechtigt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden. Bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten ist der Käufer auch ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Rechtsfolgen sind in diesem Fall dieselben wie beim verschuldeten Verzug.

4. Gefahrenübergang, Versand, Erfüllungsort

4.1 Gefahrenübergang ist bei Eingang der Lieferung/Leistung bei der vom Käufer angegebenen Empfangsstelle.

4.2 Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Käufer gestattet.

4.3 Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den nachfolgend genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

Mo – Do: 8:00 h – 12:00 und 13:00 h – 16:00 h
Fr: 8:00 h – 12:00 h

4.4 Der Käufer ist berechtigt, technische Unterlagen des Lieferant bzw. seiner Subunternehmer und Lieferanten im erforderlichen Ausmaß an den Kunden oder Endkunden weiterzugeben.

4.5 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Käufer ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferant zu tragen.

4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der Bestellnummer, der Bestellposition und der Artikelnummer beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5. Rechnungen

In den Rechnungen sind die Bestellnummer, die Bestellposition und die Artikelnummer anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Preise, Zahlungen

6.1 Die Preise verstehen sich gemäß vereinbarter Lieferstellung, inklusive Dokumentation, Verpackung und aller Nebenspesen, jedoch ohne Umsatzsteuer und gelten als Fixpreise.

6.2 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto fällig.

6.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig und einwandfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Gegenstände ohne, schriftliche Einwilligung des Käufers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugt Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Käufer ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

6.5 Ist der Lieferant der Meinung, einen, aus welchen Gründen immer, über den Bestellwert hinausgehenden Zahlungsanspruch zu haben, so muss dieser, bei sonstigem Verfall, unverzüglich, nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Umstände sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, schriftlich beim Käufer angemeldet werden.

7. Eingangsprüfungen

7.1 Der Käufer wird nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

7.2 Entdeckt der Käufer bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Lieferant anzeigen, entdeckt der Käufer später einen Mangel, z.B. bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme, wird er dies ebenfalls anzeigen.

7.3 Dem Käufer obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8. Gewährleistung und Mängelhaftung

8.1 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Abnahme, längstens 30 Monate ab Lieferung, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Im Gewährleistungsfall trägt der Auftragnehmer die Material,- Montage- und Transportkosten.

8.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 8.9 und 8.10 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Käufers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Käufers ist nach eigenem Ermessen zu treffen.

8.3 Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag bzw. der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.

8.5 Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferant, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Käufer nicht zumutbar ist.

8.6 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.7 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 8.9 und 8.10 genannten Fristen erneut zu laufen.

8.8 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

8.9 Sachmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

8.10 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

8.11 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.

9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Der Lieferant ist dem Käufer zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Er ist im Bedarfsfall weiter verpflichtet, unverzüglich fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen jeglicher Art zu leisten sowie binnen 10 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

Einkaufsbedingungen PM-Technologies

10. CE - Konformitätserklärung / Herstellererklärung:

Die gelieferte Ware muss alle die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für die Ware eine Erklärung (entsprechend gültiger Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) II/B oder CE II A) erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

11.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig und berechtigt den Käufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Beabsichtigt der Lieferant Aufträge an Dritte weiterzugeben so ist dieses Vorhaben dem Käufer schriftlich mitzuteilen.

11.2 Der Lieferant haftet für Dritte wie für eigenes Handeln bzw. als hätte er den Liefergegenstand zur Gänze selbst hergestellt.

12. Materialbeistellungen

12.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Käufers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Käufers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

12.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Käufer. Der Käufer wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Käufer und Lieferant darüber einig, dass der Käufer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

12.3 Beistellmaterialien sind jederzeit gegen Aufforderung, jedenfalls bei Leistung/Lieferung oder bei Vertragsrücktritt sofort an den Käufer zurückzustellen.

13. Werkzeuge, Formen, Muster, Werbung, Geheimhaltung

13.1 Von dem Auftraggeber überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne, schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

13.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

13.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer den Namen bzw. die Produkte des Auftraggebers für Werbezwecke heranzuziehen, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

14. Schulung, Dokumentation

Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten hat die Einschulung des Bedienungs- und Wartungspersonals des Käufers, bzw. des Kunden/Endkunden kostenlos zu erfolgen. Der Käufer wird auf Verlangen auch spätere und wiederholte Schulungen gegen marktübliche Vergütung bis zu 10 Jahre nach Vertragserfüllung durchführen. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den Käufer zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, allfälliger baulicher Notwendigkeiten oder dgl.), Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten, CE - Erklärungen entsprechend 2006/42/EG, bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Bestellgegenstandes mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher Sprache anzubringen (auch bei Lieferungen aus dem Ausland). Die Bedienungsvorschriften und - Anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen des Käufers kostenlos auch in anderen Sprachen auszufertigen

15. Schutzrechte

Mit dem Kaufpreis/Werklohn ist der Erwerb von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsansprüchen zur freien Benützung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Bestellgegenstandes durch den Käufer abgegolten. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der Lieferant den Käufer schad- und klaglos zu halten.

16. Zession

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

17. Zahlungsunfähigkeit/ Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Käufer die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18. Salvatorische Klausel/ Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

19.1 Gerichtsstand für Lieferant mit Firmensitz innerhalb der EU ist das für den Firmensitz des Käufers sachlich und örtlich zuständige Gericht
(BG Weiz oder LG ZRS Graz).

19.2 Gerichtsstand für Lieferant mit Firmensitz außerhalb der EU ist das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris.

19.3 Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.